

Der Bürgermeister

Stadt Eberswalde - 16202 Eberswalde - Postfach 100 650

DIE LINKE. Herrn Jörg Schneidereit Scheeringerstraße 28 16227 Eberswalde

Beardrofung des A+102812009 205 StVV am 26.03.09.

Bauamt

Bearbeiterin Frau Zierach

Telefon 03334 64645 Telefax 03334 64255

Hausanschrift Breite Straße 40 16225 Eberswalde

F-Mail c.zierach@eberswalde.de nur für formlose Mitteilungen, ohne digitale Signatur

Internet www.eberswalde.de

Allgemeine Sprechzeiten dienstags 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr donnerstags 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

Sparkasse Barnim BLZ 170 520 00 Konto 2 510 010 002

Datum 19.03.2009 Ihr Zeichen

Unser-Zeichen

III-65 zie-neu

gründet?

Ihre Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2009

Hier: Baumfällungen nach dem 15. März 2009 in Eberswalde

Sehr geehrter Herr Schneidereit,

bezüglich der oben genannten Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit.

Liegen für die Baumfällarbeiten im Nebenbereich der L 200 zwischen Eberswalde und Spechthausen solche gesonderten Genehmigungen vor? Wenn ja, womit wird diese gesonderte Genehmigung be-

Die gefällten Bäume standen auf den Grundstücken der Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstücke 73 und 318. Diese Flurstücke sind Mischwaldflächen, die sich im Eigentum des Landesbetriebes Forst befinden.

Laut Brandenburgischer Baumschutzverordnung § 2 (1) Punkt 6 findet die Baumschutzverordnung keine Anwendung auf Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Auszug Landeswaldgesetz § 2 Wald

"(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche."

Grundlage für die Brandenburgische Baumschutzverordnung bietet das Brandenburgische Naturschutzgesetz. Hier heißt es in § 34 Nist, Brut- und Lebensstätten: Es ist unzulässig,



1. Bäume, Gebüsch oder Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen ...

Aus den oben genannten Gründen ist eine Genehmigung für die Fällung der Bäume an der L 200 nicht erforderlich.

Die Stadtverwaltung Eberswalde könnte eine Genehmigung zur Fällung nicht erteilen, da die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Barnim, laut Brandenburgischem Naturschutzgesetz Genehmigungsbehörde ist.

Sollte eine solche Genehmigung nicht vorliegen, handelt es sich
offensichtlich um einen Verstoß gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, der durch die erfolgte Mitteilung der Stadtverwaltung eine scheinbare Legitimation erhalten hat. Die Stadtverwaltung würde auf diese Weise fahrlässig zum Mittäter bei einem
Gesetzesverstoß.

Entsprechend Beantwortung der Frage 1 ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Es handelt sich nicht um einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen.

Gibt es innerhalb der Stadtverwaltung Vorkehrungen, dass solche Verstöße erkannt und abgewiesen werden? Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Organisation innerhalb der Stadtverwaltung in Hinblick auf die angesprochene Problematik zu verbessern:

Die Sachbearbeiter/innen des Bauamtes sind angehalten, auf die Vegetationszeiten zu achten. Sollte es Fragen geben, ist eine Sachbearbeiterin für die Prüfung verantwortlich. Die Entscheidungen werden dann mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt. Zudem werden Firmen, die verkehrsrechtliche Ausnahmen beantragen, innerhalb der Vegetationszeit an die UNB verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Früger'